

ENGER, WEITER, GEWILLKÜRTER ANLAGENBEGRIFF IM KWKG: ABGRENZUNGSSCHWIERIGKEITEN

WÜRZBURG, 27.11.2018 STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT

RECHTSANWALT DR. MAX PEIFFER

ÜBER ASSMANNPEIFFER

Stiftung Umweltenergierecht 27.11.2018

RECHTSBERATUNG FÜR DIE ENERGIEBRANCHE



ÜBER ASSMANNPEIFFER

RECHTSBERATUNG FÜR DIE ENERGIEBRANCHE



AssmannPeiffer ist eine reine Energierechtskanzlei

- Rechtsberatung für die Energiebranche
- Standorte in München und Berlin

Unsere zentralen Beratungsfelder:

- Energiewirtschaftsrecht (Regulierung, Netzzugang, Netznutzung, etc.)
- Energievertragsrecht (Energielieferung, AGB, Anlagenverträge, etc.)
- Erneuerbare Energien (Förderungen nach EEG, KWKG, EEWärmeG, BlmSchG, etc.)

Unsere Mandanten:

- Stadtwerke und Energieversorger
- Netzbetreiber
- DAX-Konzerne
- Gemeinden und Branchenverbände



- 01. Problemaufriss
- 02. Anlagenbegriff KWKG 2012, KWKG 2016
- 03. Neuregelung Anlagenbegriff durch EnergiesammelG



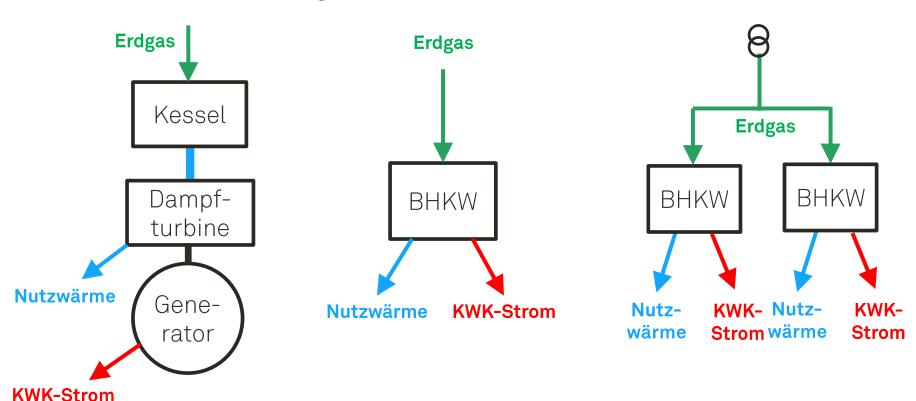
01. PROBLEMAUFRISS:DER ANLAGENBEGRIFF IM KWKG UND SEINE BEDEUTUNG

DER ANLAGENBEGRIFF UND SEINE BEDEUTUNG



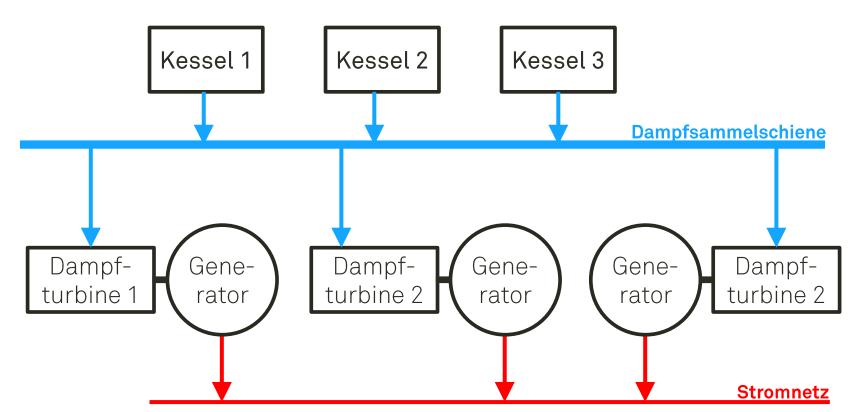
Bedeutung des KWKG-Anlagenbegriffs:

- → Um wie viele KWK-Anlagen i.S.v. § 2 Nr. 14 KWKG 2017 handelt es sich?
- → Falls es sich um mehrere KWK-Anlagen handelt: Wie sind die Anlagen voneinander abzugrenzen?



AP Stiftung Umweltenergierecht

DER ANLAGENBEGRIFF UND SEINE BEDEUTUNG



- → Es könnte sich um eine, zwei oder drei Anlagen handeln?
- → Falls mehrere Anlagen: welche Zuordnung (K1 + D2; K3 + D1; ...)?
- → Problem stellt sich nur, wenn zwischen Wieder(Inbetriebnahme) mehr als 12 Monate liegen (ansonsten Verklammerung, § 2 Nr. 14 2. HS)

DER ANLAGENBEGRIFF UND SEINE BEDEUTUNG



Bedeutung der Anlagen-Abgrenzung bei der Anwendung des KWKG (1/2):

- → zur Bestimmung der Investitionsquote (X % "der Kosten, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte")
 - § 2 Nr. 18 KWKG 2017: modernisierte Anlage nur förderfähig, wenn min. 25 % Investitionsquote
 - § 2 Nr. 19 KWKG 2017: nachgerüstete Anlage nur förderfähig, wenn min. 10 % Investitionsquote
 - § 8 Abs. 3 KWKG 2017: 30.000 Vbh für modernisierte Anlagen, wenn min. 50 % Investitionsquote
 - § 8 Abs. 4 KWKG 2017: 15.000 Vbh für nachgerüstete Anlagen, wenn Invest-Quote 25-50 %; 30.000 Vbh, wenn Quote über 50 %.

Stiftung Umweltenergierecht 27.11.2018

DER ANLAGENBEGRIFF UND SEINE BEDEUTUNG

Bedeutung der Anlagen-Abgrenzung bei der Anwendung des KWKG (1/2):

- → zur Bestimmung der "elektrischen Leistung" i.S.v. § 2 Nr. 7 KWKG 2017
 - Anlage zwischen 1 und 50 MW müssen an Ausschreibung teilnehmen, § 5 Abs. 1 KWKG 2017
- → zur Bestimmung der "elektrischen KWK-Leistung" i.S.v. § 2 Nr. 6a KWKG 2017
 - Anwendung der leistungsbezogenen Vergütungsvorschriften (§ 7 Abs. 1, Abs. 3 KWKG 2017: können die "unteren" KWK-Leistungsanteile mehrfach genutzt werden?
 - Anlagen bis 100 kW sind auch ohne Netzeinspeisung zuschlagsberechtigt (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2017).
 - Dauer der Zuschlagszahlung (§ 8 KWKG 2017): bis 50 kW: 60.000 Vbh; ansonsten 30.000 Vbh
- → Pflicht zur Einzelnotifizierung für Anlagen ab 300 MW (§ 10 Abs. 5 KWKG)



02. DIE IM KWKG GELTENDEN ANLAGENBEGRIFFE

VOR KWKG 2016, AB KWKG 2016

02. KWKG-ANLAGENBEGRIFFEANLAGENBEGRIFF URSPRÜNGLICH



Anlagen-Begriff bis zum KWKG 2016:

→ § 3 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2012:

"KWK-Anlagen [...] sind Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen [...] oder Dampfmotoren, Gasturbinen-Anlagen [...], Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC [...]-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden."

- Definition bezogen auf den jeweiligen technischen Prozess (KWK-Anlage = technische Komponenten für gekoppelte Erzeugung)
- Nebenkomponenten (etwa Dampfleitung) nicht Teil der KWK-Anlage
- = "enger Anlagenbegriff"

→ Bei Dampfsammelschienen: Mehrere KWK-Anlagen

- Bsp.: Drei Kessel à 100 MW und drei Turbinen à 100 MW sind drei KWK-Anlagen (trotz der Verbindung)
- Außerdem: BAFA hat beliebige Aufteilung/Zuordnung in Blöcke zugelassen (Bsp.: eine Anlage à 200 MW, eine Anlage à 100 MW).
- = "gewillkürter Anlagenbegriff"

02. KWKG-ANLAGENBEGRIFFE

NEUERER ANLAGENBEGRIFF



Anlagen-Begriff seit KWKG 2016:

→ § 2 Nr. 14 1. HS KWKG 2017:

"Im Sinne dieses Gesetzes […] sind "KWK-Anlagen" Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden."

- Formulierung von einzelnen technischen Komponenten losgelöst; zur Anlage gehören vielmehr alle Komponenten, die zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung notwendig sind.
- = "weiter Anlagenbegriff" (so jedenfalls BAFA und BMWi)
- Hintergrund:
 - → BMWI will beihilferechtlichen Vorgaben Rechnung tragen
 - → UEBLL stellen auf konkrete Anlagengrößen ab; diese soll nach Vorstellung des BMWi nicht "gestaltbar sein".

→ Bei Dampfsammelschienen: Eine KWK-Anlage

- Alle Komponenten am Standort bilden eine einzige KWK-Anlage.
- BAFA hat gewillkürte Block-Zuordnungen nicht mehr akzeptiert

02. KWKG-ANLAGENBEGRIFFE

NEUERER ANLAGENBEGRIFF



Welcher Anlagenbegriff gilt "heute" (im KWKG 2017)?

Für engen Anlagenbegriff:

- 1. Gesetzgeber wollte Anlagenbegriff 2016 nicht ändern (BT-Drs.: 18/6419, S. 40¹⁾ allerdings war auch alte Fassung nicht eindeutig)
- 2. Sinn und Zweck der Förderregelungen (Mindest-Investitionsquoten); bei weitem Anlagenbegriff sinnwidrige Ergebnisse
- 1) "§ 2 Nr. 10-16 enthalten die unveränderten bisherigen Definitionen zu Kältenetzen- und -speichern, KWKK, KWK, KWK-Anlagen, KWKK-Anlagen und KWK-Strom"

Für weiten Anlagenbegriff:

- 1. Wortlaut von § 2 Nr. 14 KWKG 2017
- 2. Sinn und Zweck des Anlagenbegriffs: geringe Rechtsklarheit bei gewillkürter Zuordnung
- 3. Beihilferechtliche Vorgaben? (nach Ansicht BMWi ja, aber fraglich)
- 4. Parallele zum BImSchG?
- 5. Parallele zum EEG?

02. KWKG-ANLAGENBEGRIFFEBEHANDLUNG DAMPFSAMMELSCHIENEN



- Konsequenz aus Einordnung der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage als eine Anlage:
 - → Modernisierungsquote (mind. 25 %) nur sehr schwer zu erreichen
 - → Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen nicht förderfähig, sobald auch kohlebefeuerter Dampfkessel in die Dampfsammelschiene einspeist.
 - Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2017: KWK-Anlagen nur zuschlagsberechtigt, wenn die Anlage "Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen"
 - → Abgrenzungsschwierigkeiten bei größeren Dampfsammelschienen- und Wärmenetz-Konstellationen:
 - Bsp.: Kondensationsturbinen im Dampf-/Wärmenetz, die primär zur Dampfdruckregelung eingesetzt werden (Strom nur Nebenprodukt)
 - → Nach weitem Anlagenbegriff wäre alles zusammenzurechnen
 - → Sog. Stilllegungsbonus (§ 7 Abs. 2 KWKG 2017) bei Dampfsammelschienen-Anlagen kaum möglich
 - Bsp.: Kein Bonus, wenn nur die Befeuerung umgestellt wird



03. KWKG i.d.F.d. ENERGIESAMMELGSTEHT EIN NEUER KWKG-ANLAGEN-BEGRIFF VOR DER TÜR?

03. ENERGIESAMMELGESETZ

NEUER KWK-ANLAGENBEGRIFF?



Ausgangslage:

- → BAFA wurde angewiesen, für Dampfsammelschienen-Anlagen keine Zulassungen nach KWKG zu erlassen, bis Rechtsklarheit geschaffen
 - → Seit Anfang 2018 "Stillstand"
- → Erwartung an den Gesetzgeber: Neuregelung/Präzisierung des Anlagenbegriffs
 - → Erste Entwürfe im Laufe 2018 durch BMWi vorgelegt
 - → Mit Entwurf zum EnergiesammelG nun klares Bild, wie es "weitergehen soll".

03. ENERGIESAMMELGESETZ

NEUER KWK-ANLAGENBEGRIFF?



Art. 2 EnergieSammelG:

- → Begriffsbestimmung der "Dampfsammelschienen-KWK-Anlage" und der "Dampfsammelschiene"
 - → "Dampfsammelschienen-KWK-Anlage" = Sonderform der KWK-Anlage
- → KWK-Anlagen-Begriff soll ausdrücklich nicht verändert werden
 - → für alle anderen Anlagen gilt weiterhin weiter Anlagenbegriff
- → Eigene Förderung für KWK-Strom aus modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlage
 - → für alle anderen Anlagen gilt weiterhin weiter Anlagenbegriff

Konsequenz der Neuregelung durch Art. 2 EnergieSammelG:

- → Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen sind weiterhin eine einzige KWK-Anlage → nach den allgemeinen Regeln nur selten f\u00f6rderf\u00e4hig
- → Nachteil wird ausgeglichen durch neuen Fördertatbestand für modernisierte Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen

03. ENERGIESAMMELGESETZNEUREGELUNGEN IM EINZELNEN



§ 2 Nr. 6a KWKG 2017 n.F.: "Dampfsammelschienen"

= "Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an denen <u>mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine</u> oder <u>ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen</u> angeschlossen sind; keine Dampfturbinen in diesem Sinn sind <u>Dampfentspannungseinrichtungen</u> sowie <u>Endkundenanlagen</u>"

- → Mindestkonfiguration:
 - → zwei Kessel + eine Turbine (und Generator)
 - → ein Kessel + zwei Turbinen (und Generatoren)
- → Dampfentspannungseinrichtung und Endkundenanlage nicht Teil der Dampfsammelschiene (haben also keine verklammernde Wirkung)
- § 2 Nr. 6b KWKG 2017 n.F.: "Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen"
 - = "KWK-Anlagen, die über Dampfsammelschienen verfügen"
 - → Dampfsammelschiene ≠ Wärmenetz
 - → = Sonderform KWK-Anlage (d.h. Dampfsammelschienen muss zwingend über eine KWK-Scheibe verfügen, sei diese noch so klein)

03. ENERGIESAMMELGESETZNEUREGELUNGEN IM EINZELNEN



§ 2 Nr. 6c KWKG 2017 n.F.: "Dampfentspannungseinrichtungen"

= "an ein Wärmenetz angeschlossene Kondensationsturbinen, die im Regelbetrieb zur Dampfdruckregulierung des Wärmenetzes eingesetzt werden und bei denen der erzeugte Strom ein untergeordnetes Nebenprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt;…"

- → Einsatz zur Dampfdruckregulierung des **Wärmenetzes**
- → Strom nur Nebenprodukt "aus Gründen der Energieeffizienz"
- → Anlage kann "außerhalb des Regelbetriebs" für Leistungsabruf im Rahmen von Redispatch eingesetzt werden (Begr.)

§ 2 Nr. 8 KWKG 2017 n.F.: "Endkundenanlage"

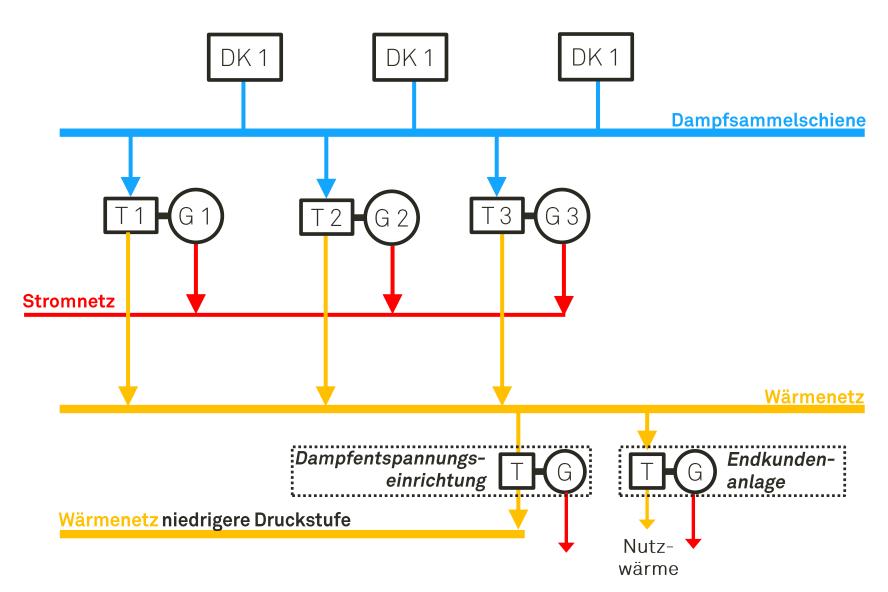
= "von einem anderen betriebene Dampfturbinen, die für ihren Betrieb Dampf aus einem Wärmenetz beziehen und keinen Dampf in ein Wärmenetz ein- oder zurückspeisen; …"

- → Betreiber = Dritter ("Dampfkunde" des KWK-Anlagen-Betreibers)
- → Keine Wärmerückspeisung in das Wärmenetz

03. ENERGIESAMMELGESETZ

NEUREGELUNGEN IM EINZELNEN





03. ENERGIESAMMELGESETZNEUREGELUNGEN IM EINZELNEN



Dampfentspannungseinrichtungen/Endkundenanlagen

- haben keine verklammernde Wirkung
 - → Bezieht Dampfentspannungseinrichtung/Endkundenanlage Wärme aus verschiedenen KWK-Anlagen, werden diese hierdurch nicht zu einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage zusammengerechnet
 - → Dampfsammelschiene = Verknüpfung vor Dampfturbinen
- → sind aber Teil der jeweiligen KWK-Anlage, aus der sie gespeist werden § 2 Nr. 6c/8: "...sind Bestandteil <u>aller KWK-Anlagen</u>, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit <u>zuzurechnende elektrische KWK-Leistung</u> und die elektrische Leistung der DEE/EA bemessen sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die DEE/EA Dampf beziehen"
 - → Keine Zusammenrechnung, wenn Dampfbezug physikalisch ausgeschlossen ist (etwa Dampfdruckunterschiede im Netz)
 - → Auswirkung auf Investitionstiefe KWK-Anlage, Anlagengröße, etc.

03. ENERGIESAMMELGESETZ NEUREGELUNGEN IM EINZELNEN Stiftung Umweltenergierecht 27.11.2018 DK 1 Dampfsammetschiene G 3 **Stromnetz** Wä/menetz Endkunden-Dampfentspannungseinrichtung anlage

Nutz-

wärme

Nutzwärme

03. ENERGIESAMMELGESETZ

NEUREGELUNGEN IM EINZELNEN



 § 6 Abs. 1a KWKG n.F.: Eigenständige Regelung KWK-Zuschlag für KWK-Strom aus "Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen"

→ Fördervoraussetzung:

- 1. modernisierte Dampfsammelschienen-KWK-Anlage
 - → D.h. wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert und durch Modernisierung Effizienzsteigerung (vgl. § 2 Nr. 18 KWKG 2017 n.F.)
- 2. Vorrichtung zur Messung und Bilanzierung der erzeugten Dampfmenge nach aktuellem Stand
- 3. Unschädlich, wenn teilweise Strom aus festen Brennstoffen erzeugt
 - → Dann zuschlagsberechtigt nur Strom aus Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige und flüssige Brennstoffe (Bilanzierung)
- 4. Modernisierungsquote mindestens 10 %
- 5. Modernisierung frühestens 2 Jahre nach (Wieder)Inbetriebnahme
- 6. Elektrische Leistung mind. 50 MW

03. ENERGIESAMMELGESETZNEUREGELUNGEN IM EINZELNEN



- § 6 Abs. 1a KWKG n.F.: Eigenständige Regelung KWK-Zuschlag für KWK-Strom aus "Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen"
 - → Förderumfang:
 - 1. 6.000 Vbh
 - 2. Höhe KWK-Zuschlag nach allgemeinen Regeln, d.h. zwischen 8 ct/kWh und 3,1 ct./kWh
 - → Außerdem möglich: Förderung nach den allgemeinen Regeln, soweit Anlage entsprechende Voraussetzungen erfüllt

Bsp.: Einordnung als modernisierte KWK-Anlage mit mind. 25 % Investitionsquote und mind. 5 Jahren Karenzzeit: 15.000 Vbh

Bsp.: Einordnung als modernisierte KWK-Anlage mit mind. 50 % Investitionsquote und mind. 10 Jahre Karenzzeit: 30.000 Vbh

03. ENERGIESAMMELGESETZNEUREGELUNGEN IM EINZELNEN



 § 7 Abs. 2a Satz 1 KWKG n.F.: Stilllegungsbonus bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen

> "Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von <u>mehr als 50 Megawatt</u> ist Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der <u>Ersatz eines bestehenden</u> <u>Dampferzeugers</u>, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist."

- Stilllegung KWK-Scheibe nicht erforderlich (Ersetzung eines kohlebefeuerten Dampferzeugers ausreichend)
- Sonderregel für Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen ab 50 MW
- → Rechtsfolge: Stilllegungsbonus für den "Anteil der förderfähigen Vollbenutzungsstunden […], der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu den übrigen Dampferzeugern in der Anlage entspricht" (§ 7 Abs. 2a Satz 2 n.F.)

03. ENERGIESAMMELGESETZ

FAZIT



- → Keine Veränderung/Neuregelung Anlagenbegriff durch Energiesammelgesetz, stattdessen Einführung Sonderform der KWK-Anlage
 - Jedenfalls für Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen gilt im Ergebnis "weiter Anlagenbegriff"
 - Dampfentspannungseinrichtungen und Endkundenanlagen aber ausgenommen
- → Eigene Fördervoraussetzungen für modernisierte Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen ab 50 MW_{el}
 - 6.000 Vbh KWK-Zuschlag, wenn Modernisierung 2 Jahre nach (Wieder)Aufnahme Dauerbetrieb
 - Stilllegungsbonus schon dann, wenn kohlebasierter Dampferzeuger umgestellt

WEGWEISEND IM ENERGIEMARKT **ASSMANNPEIFFER** RECHTSANWÄLTE

DR. MAX PEIFFER
AMALIENSTR.67, 80799 MÜNCHEN
ASSMANN@ASSMANN-PEIFFER.DE
WWW.ASSMANN-PEIFFER.DE
T + 49 89 2155 125 91
F + 49 89 2155 125 99

